

Satzung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung Mai 2006)

Name, Zweck, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, amtliches Mitteilungsorgan

Der am 9. September 1967 in Lübeck gegründete Verband führt den Namen "Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V." (BVSH). Sitz des Verbandes ist die Geschäftsstelle des BVSH. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Lübeck VR964). Der Gerichtsstand ist Lübeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Internet ist das offizielle Organ des BVSH.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des BVSH ist die Förderung und Pflege des Basketballsports in all seinen Varianten im Lande Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit. Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und ist politisch und weltanschaulich neutral.

Zu diesem Zweck veranstaltet der BVSH in Zusammenarbeit mit seinen Untergliederungen den Spielbetrieb. Dem BVSH obliegen die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Übungsleitern.

Der BVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVSH ist Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV). Der BVSH regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände selbständig. Soweit der BVSH bestimmte Angelegenheiten nicht selbständig geregelt hat, gelten die Bestimmungen dieser Verbände entsprechend (in der Reihenfolge 1. DBB, 2. LSV).

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jeder dem LSV angehörende Verein oder deren Zusammenschlüsse werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) erfolgen und an die Geschäftsstelle des BVSH gerichtet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BVSH.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand des BVSH kann der Rechtsausschuss des BVSH angerufen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) der BVSH-Geschäftsstelle anzuzeigen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins im LSV, endet auch die Mitgliedschaft im BVSH.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem BVSH auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes nach Anhörung durch einfachen Beschluss des Vorstandes ODER bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten auf schriftlichen Antrag des Vorstandes nach mündlicher Verhandlung durch einfachen Beschluss des Verbandstages erfolgen.

Ansprüche an den Verband hat das ausgeschiedene Mitglied bis spätestens einen Monat nach Ende der Mitgliedschaft geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn das ausgeschiedene Mitglied ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der BVSH erhebt einen Verbandsbeitrag. Der Verbandstag entscheidet über die Höhe des Höchstbetrages des Verbandsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann, ohne vorherige Befragung des Verbandstages, die jährlichen Beiträge bis zu diesem Höchstbetrag festlegen. Beiträge sind sofort fällig.

Organe

§ 7 Gliederung

Organe des BVSH sind:

- Verbandstag
- Vorstand
- Jugendtag
- Rechtsausschuss

ferner:

- Kassenprüfer
- Ausschüsse

Verbandstag

§ 8 Bedeutung

Der Verbandstag ist das oberste Organ und die öffentliche Mitgliederversammlung des BVSH.

§ 9 Zusammensetzung, Stimmenzahl, Stimmrecht

Der Verbandstag besteht aus:

- den Vertretern der Mitglieder
- den Mitgliedern des Vorstandes

Jedes Mitglied des BVSH hat eine Grundstimme zuzüglich einer weiteren je 20 angefangene DBB-Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand zum 31.12. des Vorjahres.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jeder Vertreter kann höchstens fünf Stimmen wahrnehmen und diese auch nur für ein einziges Mitglied.

§ 10 Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- Ehrungen
- Entgegennahme der Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beratung und Genehmigung des Verbandsbeitrages und des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Beratung und Abstimmung über Anträge
- Wahl des Tagungsortes des nächsten Verbandstages
- Verschiedenes

§ 11 Zusammenkunft

Der Verbandstag findet jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Verbandstag keine Festlegung getroffen hat.

Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BVSH, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

§ 12 Einladung

Der Vorstand lädt die Mitglieder zum Verbandstag mindestens 4 Wochen vor diesem durch Veröffentlichung über das offizielle Organ des BVSH unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die gleiche Einladungsfrist gilt für außerordentliche Verbandstage.

§ 13 Versammlungsleitung

Der Präsident übernimmt die Versammlungsleitung. Sollte dieser verhindert sein, übernehmen die Ressortleiter nach der Numerierung (aufsteigend) der Ressorts die Leitung.

§ 14 Anträge, Antragskommission

Anträge zum Verbandstag können nur von den Mitgliedern, den unter §25 aufgeführten Ausschüssen und vom Vorstand des BVSH gestellt werden. Sie müssen dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres schriftlich mit Begründung vorliegen. Bei einem außerordentlichen Verbandstag verkürzt sich die Antragsfrist auf drei Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag.

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden. Sie können nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

Zur Überprüfung der eingereichten Anträge zum Verbandstag wird eine Antragskommission eingesetzt. Diese besteht aus dem Präsidenten des BVSH, dem Stellvertreter des Präsidenten und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Die Antragskommission prüft die Anträge zum Verbandstag und gibt zu jedem Antrag eine Stellungnahme ab. Die Wechselwirkung auf Satzung und Ordnung oder bestehende

Beschlüsse werden von der Antragskommission ebenfalls untersucht. Die neutrale Stellungnahme wird vor dem Verbandstag veröffentlicht.

Die Antragskommission kann weitere beratende Mitglieder einberufen, die aber kein Stimmrecht haben.

Jeder Antrag ist zusammen mit der Stellungnahme spätestens eine Woche vor dem Verbandstag im offiziellen Organ zu veröffentlichen. Bis drei Tage vor dem Verbandstag gestellte Anträge sind unmittelbar nach ihrem Eingang zu veröffentlichen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.

§ 16 Abstimmungen

Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit. Für deren Feststellung ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung durch ein Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.

§ 17 Wahlen, Wählbarkeit

Der Verbandstag wählt den Vorstand (mit Ausnahme des Ressortleiters IV), den Rechtsausschuss sowie die Kassenprüfer. In Kalenderjahren mit gerader Endziffer werden der Präsident, die Ressortleiter mit den geraden Ressortzahlen und ein Kassenprüfer gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer werden die Ressortleiter mit den ungeraden Ressortzahlen, der Rechtsausschuss und ein Kassenprüfer gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verbandsmitglied angehört. Eine Person kann nur einen Vorstandsposten bekleiden.

Alle Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen weder einer spielleitenden Stelle, noch dem Vorstand des BVSH angehören.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem BVSH-Vorstand, noch den übrigen Gremien, noch dem Verein des Ressortleiters I angehören. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Gewählten werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Gewählter im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz zu berufen, im Falle des Ressortleiters IV im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss. Der geschäftsführende Vorstand muss vom Verbandstag gewählt werden.

Angestellte des BVSH können kein Vorstandsamt übernehmen.

Vorstand

§ 18 Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung

Der Vorstand des BVSH setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Leiter des Ressorts I: Finanzen und Stellvertreter des Präsidenten
- Leiter des Ressorts II: Sportorganisation
- Leiter des Ressorts III: Schiedsrichterwesen

- Leiter des Ressorts IV: Jugend
- Leiter des Ressorts V: Lehrwesen

Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an, er kann nicht gleichzeitig Ressortleiter sein.

Mindestens einmal im Jahr kommt der Vorstand des BVSH mit den Vorsitzenden der nächsten Untergliederung zusammen.

Der Präsident und der Ressortleiter I sind Vorstand nach § 26 BGB und können den BVSH einzeln vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied dieses kommissarisch, ohne zusätzliche Stimme im Vorstand übernehmen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Der geschäftsführende Vorstand muss vom Verbandstag gewählt werden.

§ 19 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- die Vorbereitung des Verbandstages
- Beschlüsse des Verbandstages umsetzen
- Erledigung der Verbandsaufgaben
- Beaufsichtigung sämtlicher Gremien des BVSH und ggf. Außerkraftsetzung ihrer Beschlüsse, sowie Entbindung derer Mitglieder ihrer weiteren Tätigkeit bei Untätigkeit oder grober Pflichtverletzung. Vorgenanntes gilt nicht für den Rechtsausschuss.

Die Ressortleiter werden durch Ausschüsse unterstützt, denen Sie vorstehen.

§ 20 Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen und, sofern sie über die interne Vorstandsarbeit von Bedeutung sind, über das amtliche Organ zu veröffentlichen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzusenden.

Jugendtag

§ 21 Basketballjugend

Die Basketball-Jugend des BVSH gibt sich eine eigene Ordnung.

Rechtsausschuss

§ 22 Zusammensetzung, Grundsätze

Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender des Rechtsausschusses
- sechs Beisitzer

Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind weder weisungsgebunden noch vorzeitig abwählbar.

Rechtswesen und Rechtsprechung sind unabhängig.

§ 23 Aufgaben

Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses stehen sechs Beisitzer zur Seite. Gemeinsam üben sie die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der BVSH- und der DBB-Rechtsordnung sowie den Ordnungen der einzelnen Ausschüsse aus.

Kassenprüfung

§ 24 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Wirtschafts- und Kassenprüfung des BVSH wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag Kasse und Bücher zu prüfen und das Ergebnis dem Verbandstag schriftlich vorzulegen.

Ausschüsse

§ 25 Ausschüsse und Zusammensetzung

Der BVSH hat folgende Ausschüsse mit folgender Zusammensetzung:

- Sportausschuss: Ressortleiter II, ein Vertreter des Jugendausschusses, Bezirkssportwarte
- Schiedsrichterausschuss: regelt die Schiedsrichterordnung des BVSH
- Jugendausschuss: regelt die Jugendordnung des BVSH
- Lehrausschuss: Ressortleiter V, Verbandstrainer, Bezirkslehrwarte

§ 26 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Sportausschusses gehören:

- Beratung und Fortschreibung der Spielordnung
- Gestaltung, Lenkung und Förderung des Seniorenspielbetriebes auf der Ebene des BVSH und den Untergliederungen
- Abstimmung mit dem Vertreter der Jugend über die Saisonplanung und Terminplanung der Jugendligen
- Beratung und Erstellung der Ausschreibung für die landesweiten Seniorenligen sowie Erstellung des Gebühren- und
- Strafenkatalogs
- Beratung und Festlegung auf Ebene des BVSH und den Untergliederungen von:
- Ligagrößen- und Strukturen
- Auf- und Abstiegsregelungen
- Rahmenterminpläne

Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören:

- Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichter
- Festlegung von Schiedsrichtergebühren
- Festlegung von Schiedsrichterpunkten für einzelne Ligen
- Verwaltung von Kontingentslisten
- Kontaktpflege zu Vereinen und Organisationen (DBB, Regionalliga, Bezirke)

Die Aufgaben des Jugendausschusses bestimmt die Jugendordnung des BVSH.

Zu den Aufgaben des Lehrausschusses gehören:

- Aus- und Fortbildung von Trainern
- Verwaltung von Lizenzen
- Kontaktpflege zu den anderen Organisationen (DBB, RL, LV, LSV, Bezirke)

Geschäftsstelle

§ 27 Bedeutung, Aufgaben

Der BVSH kann für die Verwaltungsarbeit eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird, unterhalten. Die Aufgaben werden in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer obliegt der Dienstaufsicht des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung der seines Stellvertreters.

Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren. Das nach Auflösung des BVSH verbleibende Vermögen fällt an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die nach Auflösung des BVSH kann nur vom Verbandstag mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 29 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige verliert damit ihre Gültigkeit.

Der nach der bisherigen Satzung bestellte Vorstand nach § 26 BGB nimmt unverzüglich die Anmeldung beim Registergericht vor und hat die dazu erforderliche Befugnis.

- Ende der Satzung -